

Brüssel, den 17. Oktober 2025
(OR. en)

14184/25

STATIS 76
SOC 674
EMPL 441
ECOFIN 1365
DELECT 157
SAN 641
EDUC 388

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Oktober 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 6574 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 6.10.2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer rotierenden Mehrjahresplanung für den Zeitraum 2029-2036

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 6574 final.

Anl.: C(2025) 6574 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.10.2025
C(2025) 6574 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.10.2025

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer rotierenden Mehrjahresplanung für den Zeitraum 2029-2036

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um eine rotierende Mehrjahresplanung festzulegen oder anzupassen und so diese Verordnung zu ergänzen. Die rotierende Mehrjahresplanung

- a) wird für einen Zeitraum von acht Jahren beschlossen;
- b) gilt für die Datenerhebung, die von der Verordnung erfasst wird;
- c) muss der Periodizität nach Anhang IV der Verordnung entsprechen;
- d) muss den Zeitraum angeben, in dem Daten erhoben werden für
 - i) die gemäß der Auflistung in Anhang I der Verordnung mit den Bereichen verbundenen Einzelthemen;
 - ii) von den Nutzern angefragte Ad-hoc-Themen für die Bereiche Arbeitskräfte sowie Einkommen und Lebensbedingungen gemäß Anhang IV der Verordnung.

Mit dieser delegierten Verordnung der Kommission wird daher eine rotierende Mehrjahresplanung für einen Zeitraum von acht Jahren ab dem Jahr 2029 festgelegt.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Kommission führte bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts angemessene Konsultationen durch. Die Kommission konsultierte nationale Sachverständige, die zur Erörterung des Entwurfs des delegierten Rechtsakts zu Sachverständigensitzungen eingeladen wurden. Im Rahmen der Sachverständigengruppe der Kommission fanden Konsultationen mit Folgenden statt: Europäische Direktoren für Sozialstatistik und innerhalb der Expertengruppe der Kommission: Nationale statistische Ämter des Europäischen Statistischen Systems. Die Kommission hat sowohl das Europäische Parlament als auch den Rat angemessen über die Konsultationen informiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem delegierten Rechtsakt zur Festlegung einer rotierenden Mehrjahresplanung soll die Häufigkeit festgelegt werden, mit der Daten zu gemäß der Auflistung in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1700 mit den Bereichen verbundenen Einzelthemen zu erheben sind, aber auch von den Nutzern angefragte Ad-hoc-Themen für die Bereiche Arbeitskräfte sowie Einkommen und Lebensbedingungen gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1700. Mit diesem Rechtsakt wird die angemessene Periodizität der Datenerhebung festgelegt, indem einerseits ein Datenerhebungszeitraum für die Bereiche mit einer Datenperiodizität und andererseits ein Datenerhebungszeitraum für die Bereiche mit mehreren

Datenerhebungshäufigkeiten festgelegt wird und Einzelthemen entsprechend ihrer Periodizität zusammengefasst werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.10.2025

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer rotierenden Mehrjahresplanung für den Zeitraum 2029-2036

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es soll eine rotierende Mehrjahresplanung für einen Zeitraum von acht Jahren erlassen werden, damit die von Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1700 abgedeckte Datenerhebung geregelt wird, der insbesondere der in diesem Anhang festgelegten Periodizität entsprechen und mit dem der Zeitraum festgelegt werden soll, in dem die Daten zu erheben sind.
- (2) Die Kommission sollte sicherstellen, dass dieser Rechtsakt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht und keine wesentlichen Zusatzbelastungen oder -kosten für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftspersonen verursacht.
- (3) Bei der Ausarbeitung dieser Verordnung führte die Kommission angemessene Konsultationen mit nationalen Sachverständigen durch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird die rotierende Mehrjahresplanung für die Datenerhebung nach der Verordnung (EU) 2019/1700 für den Zeitraum von 2029 bis 2036 festgelegt.

Artikel 2

Datenerhebungszeiträume für Bereiche und damit verbundene Einzelthemen

¹ ABl. L 261I vom 14.10.2019, S. 1.

(1) Für Bereiche mit nur einer Periodizität, wie in der Verordnung (EU) 2019/1700 Anhang IV Nummern 3 bis 7 aufgelistet, gilt der in Anhang I Teil A der vorliegenden Verordnung festgesetzte Datenerhebungszeitraum.

(2) Für Bereiche mit mehreren Periodizitäten, wie in der Verordnung (EU) 2019/1700 Anhang IV Nummern 1 und 2 aufgelistet, gilt der in Anhang I Teil B der vorliegenden Verordnung festgesetzte Datenerhebungszeitraum. Zu diesem Zweck werden die mit den Bereichen verbundenen Einzelthemen nach Anhang II der vorliegenden Verordnung zusammengefasst.

Artikel 3

Datenerhebungszeiträume für von den Nutzern angefragte Ad-hoc-Themen

Für von den Nutzern angefragte Ad-hoc-Themen gilt der in Anhang I Teil B festgesetzte Datenerhebungszeitraum.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 6.10.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN